

# Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

## Aufgaben und Tätigkeiten im Überblick

In der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik decken Dachdecker/innen Dächer und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Wellplatten, Dachziegeln, Dachsteinen und Blech. Sie dichten Dachflächen sowie Wand- und Bodenflächen mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen ab. Außerdem stellen sie Fassadenbekleidungen her, bereiten Flachdächer für Dachbegrünungen vor, planen Vorrichtungen an Dächern und Außenwänden, beispielsweise Dachrinnen oder Blitzschutzanlagen, bringen diese an und prüfen sie nach. Die genannten Teilbauwerke werden von ihnen gewartet, inspiziert und repariert.



Nach der neuen Handwerksordnung können sich Dachdecker/innen der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik nach erfolgreich abgelegter Meisterprüfung oder sechsjähriger Gesellentätigkeit (davon vier Jahre in leitender Stellung) im zulassungspflichtigen Dachdeckerhandwerk selbstständig machen.

Dachdecker/innen der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik arbeiten in der Baubranche, z.B. bei Dachdeckereien bzw. Bedachungsfirmen und -unternehmen. Dort sind sie überwiegend im Freien auf Baustellen tätig.

## Die Ausbildung im Überblick

Dachdecker/in ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach der Handwerksordnung (HwO). Er ist dem Berufsfeld Bautechnik zugeordnet.

Dieser Beruf wird im Handwerk in den folgenden Fachrichtungen angeboten:

- **Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik**
- Reetdachtechnik

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

## Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Bilder zur Ausbildung



[Eindecken wird geübt](#)



[Man lernt, wie eine Naht verschweißt wird](#)



[Sicherheitsmaßnahmen sind wichtig](#)



[In der Berufsschule](#)

# Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Inhalte/Ablauf/Abschluss

## Ausbildungsaufbau

Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan und dem Rahmenlehrplan

Ausbildung im Betrieb und nach Bedarf in überbetrieblichen Lehrgängen		Ausbildung in der Berufsschule
<b>Während der gesamten Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</li> <li>• Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</li> <li>• Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</li> <li>• Umweltschutz</li> </ul>	<p>Unterricht ausbildungsbegleitend (Teilzeit oder Blockunterricht), berufsbezogen in Lernfeldern und allgemein bildend</p>
<b>Im 1. und 2. Ausbildungsjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Arbeitsablauf</li> <li>• Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen</li> <li>• Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen</li> <li>• Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Plänen; Anfertigen von Skizzen; Durchführen von Messungen</li> <li>• Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton</li> <li>• Verarbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen</li> <li>• Verarbeiten von Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen</li> <li>• Herstellen von Holzbauteilen, Wärmedämmungen; Durchführen von zusätzlichen Maßnahmen bei Dachdeckungen</li> <li>• Verarbeiten von Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegeln, Dachsteinen, Metallen und Wellplatten</li> <li>• Montieren und Einbauen von Einbauteilen</li> <li>• Herstellen von Unterkonstruktionen für Außenwandbekleidungen</li> <li>• Einbauen von Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser</li> <li>• Einbauen von Energiesammlern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichten einer Baustelle</li> <li>• Decken eines geneigten Daches</li> <li>• Mauern einer einschaligen Wand</li> <li>• Herstellen einer Holzkonstruktion</li> <li>• Herstellen eines Stahlbetonbalkens</li> <li>• Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles</li> <li>• Herstellen einer Holzdachkonstruktion</li> <li>• Decken eines Steildaches mit Dachziegeln und Dachsteinen</li> <li>• Decken eines Steildaches mit Schiefer, Faserzementplatten und Schindeln</li> <li>• Fertigen eines Flachdaches</li> <li>• Ableiten von Oberflächenwasser</li> <li>• Bekleiden einer Außenwand</li> </ul>

	und Energieumsetzern	
<b>Zwischenprüfung vor Ende des 2. Ausbildungsjahres</b>		
<b>Im 3. Ausbildungsjahr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Decken von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten, Wellplatten, Dachziegeln und Dachsteinen</li> <li>• Abdichten mit Kunststoffen und bituminösen Werkstoffen</li> <li>• Ausführen von Deckungen mit Blechen</li> <li>• Bekleiden von Außenwänden</li> <li>• Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz</li> <li>• Reparieren von Dach- und Wandflächen sowie von Holzkonstruktionen</li> <li>• Berichtswesen, Aufmaß, qualitätssichernde Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbilden von Details bei Dachziegel- und Dachsteindeckungen</li> <li>• Ausbilden von Details bei Schiefer-, Faserzementdachplatten- und Schindeldeckungen</li> <li>• Herstellen einer Bauwerksabdichtung</li> <li>• Ausführen von Metalldeckungen</li> <li>• Einrichten von Blitzschutzanlagen und Einbauen von Energieumsetzern</li> <li>• Warten und Reparieren eines Daches</li> </ul>
<b>Abschlussprüfung nach dem 3. Ausbildungsjahr</b>		

### **Ausbildungsinhalte**

**Während der beruflichen Grundbildung im 1. Ausbildungsjahr lernen die Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb beispielsweise:**

- welche Arbeiten zum Einrichten und Sichern einer Baustelle gehören (z.B. Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, Werkzeuge, Geräte und Maschinen bereitstellen)
- wie Bauzeichnungen und Verlegepläne zu lesen sind
- worauf beim Herstellen von Mauerwerk, Putz und Beton geachtet werden muss
- wie Holzverbindungen und Holzbefestigungen hergestellt werden
- welche Formen von Schiefer, Dachplatten und Schindeln es gibt und wie sie verarbeitet werden

**Zu Beginn der beruflichen Fachbildung (im 2. Ausbildungsjahr) wird den Auszubildenden unter anderem vermittelt:**

- wie man Holzkonstruktionen für Dachstühle oder Fachwerkwände herstellt
- wie Teilbereiche von Dach- und Wandflächen mit Schiefer, Dachplatten und Schindeln gedeckt werden
- wie Unterkonstruktionen für Außenwandverkleidungen hergestellt werden
- wie man Firstziegel und Firststeine in Mörtel und mit Trockenelementen verlegt

**Im 3. Ausbildungsjahr erfahren die Auszubildenden schließlich:**

- wie man Gratziegel und Gratsteine verlegt
- wie man Bewegungsfugen herstellt und abdichtet
- wie man Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz errichtet
- wie der Oberflächenschutz von Dachabdichtungen hergestellt wird (z.B. durch Besplittungen, Kiesschüttungen und Plattenbeläge)

- wie man Anschlüsse und Abschlüsse bei Deckungen mit Schiefer, Dachplatten, Schindeln und Wellplatten herstellt

### **Während des theoretischen Unterrichts in der Berufsschule**

erwerben die Auszubildenden grundlegende Kenntnisse für den Beruf. Sie lernen zum Beispiel:

- wie man unterschiedliche Dächer (z.B. Steildächer und Flachdächer) mit unterschiedlichen Materialien eindeckt
- wie man ein Dach entwässert
- wie man Details (Gauben, Kehlen, Grate) ausbildet bei verschiedenen Dacheindeckungen (Dachziegel-, Dachstein-, Schiefer-, Faserzementdachplatten und Schindeldeckungen)
- wie man eine Bauwerksabdichtung herstellt
- wie man Metalldeckungen ausführt
- wie man ein Dach wartet und repariert

Rechtsgrundlagen:

### **Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin vom 13.05.98 (BGBl I S.918)**

*Fundstelle:* 1998 (BGBl. I S. 918)Volltext (pdf, 1224 kB)

Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin

### **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker/in vom 27.03.98**

*Fundstelle:* KMK-Beschlussammlung Volltext (pdf, 868 kB)

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker/in

## **Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen**

### **Ausbildungsabschluss**

Prüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach der Handwerksordnung (HwO) Dachdecker/zur Dachdeckerin durchgeführt.

### **Erforderliche Nachweise**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- das während der Ausbildung in Form eines Ausbildungsnachweises geführte Berichtsheft
- die Teilnahme an der Zwischenprüfung

### **Erforderliche Prüfungen**

#### **Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird am Ende des 2. Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus 3 praktischen Aufgaben, die in höchstens 6 Stunden durchgeführt werden soll. In der schriftlichen Prüfung sollen in höchstens 3 Stunden praxisbezogene Aufgaben geprüft werden.

#### **Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil und erstreckt sich auf die Inhalte der betrieblichen Ausbildung und den Lehrstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll im praktischen Teil in insgesamt höchstens 12 Stunden 4 praktische Aufgaben ausführen. In den 4 folgenden Gebieten wird in je einer Aufgabe geprüft:

Schiefer-, Dachplatten-, Schindel- und Wellplattendeckungen:

- Dachfläche mit Schiefer, Dachplatten oder Schindeln eindecken, einschließlich Traufe sowie Ortgang oder Grat, oder
- Dachfläche mit Wellplatten decken und Formteile einbauen, oder
- Anschlüsse oder Abschlüsse herstellen

Dachziegel- und Dachsteindeckungen:

- Dachfläche decken, einschließlich Traufe sowie Grat oder Ortgang und First, oder
- Anschlüsse oder Abschlüsse herstellen, oder
- Teile einer Blitzschutzanlage einbauen, oder
- Einbauteile montieren

Abdichtungen:

- Dachfläche abdichten und einen Anschluss oder Abschluss herstellen mit Kunststoffen, bituminösen Werkstoffen oder Metallen, oder
- Bauwerksabdichtungen an waagrechten oder senkrechten Flächen herstellen, oder
- Bewegungsfugen herstellen und abdichten

Außenwandbekleidungen:

- Bekleidungen ausführen mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer, Faserzement, Metallen oder Kunststoffen, oder
- Anschlüsse oder Abschlüsse herstellen, oder
- Abdeckungen herstellen

Im schriftlichen Prüfungsteil, der höchstens sechs Stunden in Anspruch nimmt, wird in den Bereichen Dachdeckungen, Abdichtungen, Außenwandbekleidungen und Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft. Bei nicht eindeutigen Prüfungsergebnissen in der schriftlichen Prüfung kann eine zusätzliche ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der fachlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

#### **Prüfungswiederholung**

Nicht bestandene Prüfungen können nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zweimal wiederholt werden.

#### **Prüfende Stelle**

Die Prüfung wird bei der Handwerkskammer abgelegt.

### **Abschlussbezeichnung**

Die Abschlussbezeichnung lautet: Dachdecker/Dachdeckerin - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik.

### **Ausbildungsform**

Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die nach der Handwerksordnung (HwO) bundesweit geregelt ist. Die Ausbildung erfolgt im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule.

### **Berufsfeldzuordnung**

Der Ausbildungsberuf ist dem Berufsfeld Bautechnik (Berufsfeld IV) zugeordnet.

### **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Ausbildungsorte/Branchen**

### **Arbeitsumgebung in der Ausbildung**

Dachdecker/innen der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik werden im Wechsel an den beiden Lernorten des dualen Ausbildungssystems - Ausbildungsbetrieb und Berufsschule - ausgebildet.

In der betrieblichen Ausbildung werden dem Auszubildenden auf wechselnden Baustellen, überwiegend im Freien also, die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse des Dachdeckerberufs vermittelt. Daneben lernt er in der betrieblichen Werkstatt bestimmte Grundfertigkeiten und Werkstoffe kennen.

Die betriebliche Ausbildung wird durch die überbetriebliche Unterweisung in modernen Ausbildungsstätten für das Dachdeckerhandwerk ergänzt.

Der Berufsschulunterricht, der zum Teil in Blockform in überregionalen Fachklassen stattfindet, wird in Unterrichtsräumen (Klassenzimmer) abgehalten.

### **Ausbildungsstätten**

- Dachdeckerei und Bauspenglerei

Berufsschulen

Fachschulen (zum Beispiel im Rahmen einer Umschulung)

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen

## **Ausbildungs-/Lernorte**

Baustelle

Werkstatt

Materiallager

- Unterrichtsräume (Klassenzimmer der Berufsschule)
- Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Ausbildungsbedingungen**

### **Ausbildungssituation/-bedingungen**

Dachdecker/innen - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik werden überwiegend in zumeist kleineren Betrieben des Dachdeckerhandwerks ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt durch Unterweisung am Arbeitsplatz nach einem festgelegten Ausbildungsplan. So erlernen die angehenden Dachdecker/innen alle praktischen Fertigkeiten, die sie in ihrer späteren Berufstätigkeit brauchen.

Nicht alle geforderten Ausbildungsinhalte können immer im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden. Darum sind im 2. und 3. Ausbildungsjahr überbetriebliche Ausbildungsabschnitte vorgesehen. Die überbetriebliche Ausbildung wird nach bundeseinheitlichen Plänen durchgeführt und dient vor allem auch der Anpassung an die technischen Entwicklungen im Dachdeckerhandwerk.

Der Berufsschulunterricht, der die praktische Unterweisung durch theoretische Grundlagen untermauert, findet wöchentlich oder in Blockform, zum Teil in Bezirks-, Landes- oder länderübergreifenden Fachklassen statt. Dabei ist, wie während überbetrieblicher Ausbildungsabschnitte, gegebenenfalls Internatsunterbringung erforderlich.

### **Körperliche Aspekte in der Ausbildung**

- Überwiegend körperlich mittelschwere Tätigkeit
- Arbeit im Gehen und Stehen, häufig in Zwangshaltungen wie Bücken, Knien und Hocken
- Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Gehen auf Dachschrägen mit Absturzgefahr
- Vorwiegend Arbeiten im Freien bei Witterungseinflüssen wie Hitze, Kälte und Zugluft
- Größere handwerkliche Arbeit mit körperlichem Einsatz unter Verwendung von Werkzeugen und Kleinmaschinen
- Hautbelastung durch Umgang mit Zement, Dichtungs- und Holzschutzmitteln, Dämm- und Kunststoffen sowie durch Schmutzarbeiten
- Allein- oder (meistens) Gruppenarbeit
- Persönlicher Arbeitsschutz: Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schutzbekleidung, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsgurt

### **Psychische Aspekte in der Ausbildung**

- Größere handwerkliche Tätigkeiten mit körperlichem Einsatz unter Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Kleinmaschinen
- Arbeit überwiegend in kleineren Gruppen und Kolonnen, dabei zum Teil auch rauherer Umgangston in der Gruppe
- Wechselnde Arbeitsplätze (Baustellen)

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Arbeitsmittel**

### **Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung**

Die in der praktischen Ausbildung im Dachdeckerbetrieb, im praktischen Unterricht in der Berufsschule und in der überbetrieblichen Unterweisung eingesetzten Materialien und Geräte entsprechen denen der späteren Berufstätigkeit.

Für den theoretischen Unterricht sind die in der Berufsschule üblichen Arbeitsmittel erforderlich.

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Zusammenarbeit/Kontakte**

### **Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung**

Während des Berufsschulunterrichts bestehen Kontakte zu Mitschülern und Mitschülerinnen sowie zu Angehörigen der Berufsschule (z.B. Lehrkräften). Dies entspricht der üblichen, bisher von den Auszubildenden selbst erlebten Schulzeit.

Während der praktischen Ausbildung arbeiten die Auszubildenden mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Dachdeckerbetriebes (in erster Linie ausgebildete Dachdecker/innen, Vorarbeiter/innen, Meister/innen) zusammen.

Obwohl die Arbeit im Team erfolgt, werden die unterschiedlichen Tätigkeiten meist in Einzelarbeit ausgeführt, je nach Ausbildungsstand auch unter Aufsicht.

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Zugangsvoraussetzungen**

### **Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung**

Grundsätzlich wird - wie bei allen anerkannten, nach der Handwerksordnung geregelten Ausbildungsberufen - keine bestimmte schulische oder berufliche Vorbildung rechtlich vorgeschrieben.

Die überwiegende Mehrheit der Betriebe stellte Auszubildende mit Hauptschulabschluss ein. Rund zwei Fünftel der Auszubildenden konnte einen mittleren Bildungsabschluss vorweisen, während Auszubildende mit Hochschulreife bzw. ohne Hauptschulabschluss deutlich in der Minderzahl waren.

Über ein Zehntel der Bewerber/innen hatte ein Berufsgrundbildungs- oder Berufsvorbereitungsjahr besucht.

### **Schulische Vorbildung - rechtlich**

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben.

### **Schulische Vorbildung - praktiziert**

Von den 3.341 Ausbildungsanfängern und -anfängerinnen des Jahres 2002 besaßen in beiden Fachrichtungen 59 Prozent den Hauptschulabschluss. 21 Prozent konnten einen mittleren Bildungsabschluss vorweisen. Ein Prozent verfügte über die Hochschulreife, während fast sechs Prozent der Auszubildenden über keinen Schulabschluss verfügte.

► Übergreifende Hinweise und TIPPS zu Schulabschlüssen und Bildungswegen in Deutschland

### **Berufliche Vorbildung - rechtlich**

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist keine berufliche Vorbildung vorgeschrieben.

Vor allem folgende berufliche Vorbildungen können die Ausbildung jedoch verkürzen:

- Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Bautechnik. Anrechnung gemäß § 2 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft
- Einjährige Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Berufe der entsprechenden Fachrichtung vorbereitet. Anrechnung gemäß § 3 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft
- Zwei- oder mehrjährige Berufsfachschule Richtung Bau und Holz. Anrechnung gemäß § 2 Abs. 1 und 3 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft
- Zwei- oder mehrjährige Berufsfachschule, die auf den Beruf Dachdecker/Dachdeckerin vorbereitet. Anrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft

## **Berufliche Vorbildung - praktiziert**

Von den 3.341 Ausbildungsanfängern und -anfängerinnen des Jahres 2002 hatten in beiden Fachrichtungen zwölf Prozent ein Berufsgrundbildungs- bzw. Berufsvorbereitungsjahr absolviert. Ein Prozent der Bewerber/innen konnte den Abschluss einer Berufsfachschule vorweisen.

## **Mindestalter**

Es ist kein bestimmtes Mindestalter vorgeschrieben.

## **Höchstalter**

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist kein bestimmtes Höchstalter vorgeschrieben.

## **Geschlecht**

Die Ausbildung ist für Frauen und Männer gleichermaßen möglich. Der Anteil der weiblichen Auszubildenden ist gering und liegt seit Jahren bei etwa einem Prozent.

## **Auswahlverfahren**

Für die betriebliche Ausbildung ist derzeit kein Auswahlverfahren bekannt.

## **Weitere Ausbildungsvoraussetzungen**

Für Behinderte mit Geh- und Stehbehinderung ist der Zugang zur Ausbildung aufgrund der hohen physischen Belastungen und Anforderungen in der Regel nicht möglich.

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Ausbildungsdauer/-zeit**

## **Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung in den Betrieben erfolgt tagsüber, zu üblichen Arbeitszeiten. Der Berufsschulunterricht findet meist wöchentlich an einem oder zwei Tagen statt. An manchen Ausbildungsorten kann er aber auch als Blockunterricht organisiert sein. Dann besucht man eine oder auch mehrere Wochen am Stück die Berufsschule, während die dazwischen liegende Ausbildungszeit im Betrieb nicht durch Berufsschultage unterbrochen wird.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.



## **Verkürzung aufgrund der Vorbildung**

### **Verkürzung aufgrund des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres**

Voraussetzung:

Der erfolgreiche Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Bautechnik wird auf die Ausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin angerechnet.

Verkürzungsdauer:

1 Jahr. Es besteht Anrechnungspflicht auf das erste Ausbildungsjahr.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft

### **Verkürzung aufgrund des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule**

Voraussetzung:

Der erfolgreiche Besuch einer einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Berufe der entsprechenden Fachrichtung vorbereitet, wird auf die Ausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin angerechnet.

Verkürzungsdauer:

1 Jahr. Es besteht Anrechnungspflicht auf das erste Ausbildungsjahr.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft

### **Verkürzung aufgrund des Besuchs einer zwei- oder mehrjährigen Berufsfachschule**

Voraussetzung:

Der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule Richtung Bau und Holz, die zu einem mittleren Bildungsabschluss führt, wird auf die Ausbildung angerechnet.

Verkürzungsdauer:

1 Jahr. Es besteht Anrechnungspflicht auf das erste Ausbildungsjahr.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und 3 Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft

Voraussetzung:

Der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die auf den Beruf Dachdecker/in vorbereitet und die zu einem mittleren Bildungsabschluss führt, wird auf die Ausbildung angerechnet.

Verkürzungsdauer:

1 Jahr. Es besteht Anrechnungspflicht auf das erste Ausbildungsjahr.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 2 und 3 Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft

### **Verkürzung aufgrund allgemeiner oder beruflicher Vorbildung**

Voraussetzung:

Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass die Auszubildenden das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreichen.

Verkürzungsdauer:

Unterschiedlich, der Vorbildung entsprechend

Rechtsgrundlage:

§ 27a Abs. 2 Handwerksordnung (HwO)

## Verkürzung aufgrund der Leistung

Nach geltendem Berufsbildungsrecht können Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Verkürzungsdauer beträgt meist 6 Monate.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie in **Rechtliche Regelungen**.

## Verlängerungen

Nach geltendem Berufsbildungsrecht sind Verlängerungen des Ausbildungsverhältnisses in folgenden Fällen möglich:

- Auszubildende können, wenn sie die Abschlussprüfung nicht bestehen, eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen. Nicht bestandene Prüfungen können nach dem Berufsbildungsgesetz zweimal wiederholt werden. Die Verlängerungsdauer bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung beträgt höchstens 1 Jahr.
- Um das Ausbildungsziel zu erreichen, kann in Einzelfällen eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erwirkt werden. Die Auszubildenden müssen dies in Übereinkunft mit dem Ausbildungsbetrieb bei der zuständigen Stelle beantragen. Die Verlängerungsdauer hängt von den Absprachen der Beteiligten ab und beträgt höchstens 1 Jahr.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie in **Rechtliche Regelungen**.

## Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Eignung/Interessen

### Interessen

#### Förderlich:

- Neigung zu handwerklicher Tätigkeit mit körperlichem Einsatz
- Vorliebe für Arbeit im Freien
- Neigung zu praktisch-zupackender Tätigkeit
- Vorliebe für Tätigkeit mit einem in sich abgeschlossenen gegenständlichen Arbeitsergebnis

#### Nachteilig:

- Abneigung gegen Umgang mit groben Materialien (z.B. Ziegel)
- Abneigung gegen Lärm (z.B. durch Hämmern, Trennschleifer)
- Abneigung gegen Staub (z.B. beim Trennen oder Schleifen von Ziegeln)
- Abneigung gegen Arbeit in der Gruppe
- Abneigung gegen Tätigkeit an wechselnden Arbeitsorten (Baustellen)
- Abneigung gegen körperlich anstrengende Arbeit
- Abneigung gegen Arbeit im Freien bei jeder Witterung (Nässe, Kälte, Zugluft, Hitze)
- Abneigung gegen unregelmäßige Arbeitszeiten (Witterungsabhängigkeit)

### Fähigkeiten

#### Notwendig:

**Notwendig:**

Von den folgenden Fähigkeiten ist für die Berufsausbildung und Berufsausübung jeweils ein bestimmter Mindestausprägungsgrad notwendig. Ein darüber hinausgehender (höherer) Ausprägungsgrad ist meist vorteilhaft.

- Durchschnittliches allgemeines intellektuelles Leistungsvermögen (z.B. beim Lesen von Arbeitsanleitungen)  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Ausreichendes mündliches Ausdrucksvermögen  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliches schriftliches Ausdrucksvermögen (Ausfüllen von Regiezetteln, Materialbestellungen, Stundenprotokollen)  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliche Wahrnehmungs- und Bearbeitungsgeschwindigkeit  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliches räumliches Vorstellungsvermögen (z.B. für Arbeiten nach Plänen und Zeichnungen)  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliche praktische Anständigkeit
- Durchschnittliches Handgeschick (z.B. beim Umgang mit Werkzeugen, Maschinen)
- Durchschnittliche Merkfähigkeit und durchschnittliches Gedächtnis (Abfolge von Arbeitsschritten)  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Körperbeherrschung, körperliche Gewandtheit (Arbeit auf Gerüsten, auf Dächern, Leitern)
- Durchschnittliche Auge-Hand-Koordination

**Förderlich:**

- technisches Verständnis (z.B. für die Arbeit mit Maschinen)

**Kenntnisse und Fertigkeiten****Notwendig:**

Von den folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten ist für die Berufsausbildung jeweils ein bestimmter Mindestausprägungsgrad notwendig. Ein darüber hinausgehender (höherer) Ausprägungsgrad ist meist vorteilhaft.

- Durchschnittliche Kenntnisse in Rechnen/Mathematik insbesondere Beherrschen der Grundrechenarten und der Dezimal-, Bruch-, Prozent- und Dreisatzrechnung (z.B. zum Berechnen von Werkstückabmaßen, Materialkosten und Materialbedarf)  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)
- Durchschnittliche Leistungen in Deutsch (z.B. Lesen von Plänen, Erstellen von Tagesberichten)  
(Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)

**Förderlich:**

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Technischen Werken
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Technischen Zeichnen (z.B. bei Arbeiten nach Plänen)
- Kenntnisse in Physik (z.B. für die Berechnung von Traglasten)

**Kenntnisse und Fertigkeiten - aus der Sicht der Betriebe**

Für wie wichtig halten Betriebe folgende <b>Kenntnisse und Fertigkeiten</b> bei der Einstellung neuer Mitarbeiter in diesem Beruf?	weniger wichtig	wichtig	sehr wichtig
Metallbe- und Metallverarbeitung	██████████	██████████	██████████
Holzbe- und Holzverarbeitung	██████████	██████████	██████████
manuelle Arbeitstechniken	██████████	██████████	██████████
Planung und Vorbereitung von Arbeitsabläufen	██████████	██████████	██████████
Bedienung/Wartung von Maschinen/Anlagen	██████████	██████████	██████████
Baustoff- und Produktkunde	██████████	██████████	██████████
Restaurierung/Sanierung/Bauwerkserhaltung	██████████	██████████	██████████
Material- und Lagerwirtschaft	██████████	██████████	██████████
Fachbezogene Rechtsvorschriften	██████████	██████████	██████████
Erstellen einfacher Zeichnungen/Berechnungen	██████████	██████████	██████████
Arbeiten nach Bauzeichnungen/Skizzen/Plänen	██████████	██████████	██████████
Rationelle Arbeitsorganisation (z.B.REFA)	██████████	██████████	██████████
Feuchtigkeits-,Wärme-,Schalldämmung	██████████	██████████	██████████
Arbeitssicherheit,Unfallverhütung	██████████	██████████	██████████
Umweltschutz	██████████	██████████	██████████
Kaufmännische Grundkenntnisse	██████████	██████████	██████████
Kundenberatung,-betreuung	██████████	██████████	██████████
Mitarbeiterführung	██████████	██████████	██████████
Unterweisung/Anleitung von Mitarbeitern/-innen	██████████	██████████	██████████

Quelle: Anerkannte Ausbildungsberufe im Urteil der Betriebe, MatAB-Hefte 2.1-2.12/1994 (Dachdecker)

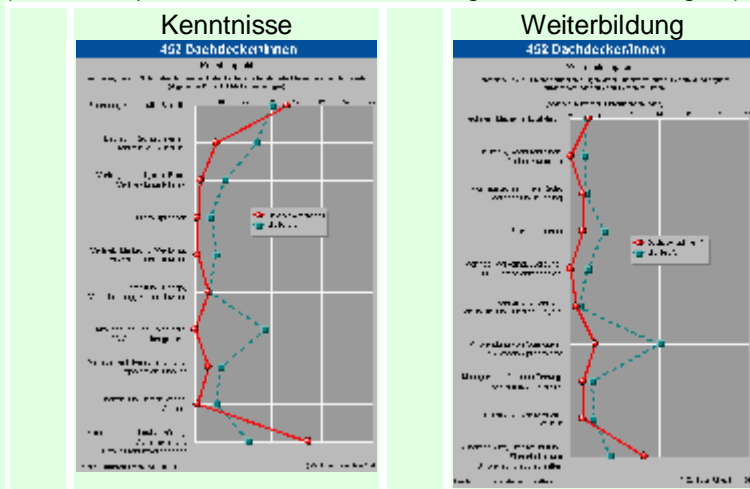
### Eigenschaften und Fähigkeiten - aus der Sicht der Betriebe

Für wie wichtig halten Betriebe folgende <b>Eigenschaften und Fähigkeiten</b> bei der Einstellung neuer Mitarbeiter in diesem Beruf?	weniger wichtig	wichtig	sehr wichtig
Fähigkeit zu planen und zu organisieren	██████████	██████████	██████████
Einfallsreichtum,Improvisationsfähigkeit	██████████	██████████	██████████
Umstellungsfähigkeit (wechselnde Aufgaben)	██████████	██████████	██████████
Denken in Zusammenhängen	██████████	██████████	██████████
Räuml. Vorstellungs-,Formauffassungsvermögen	██████████	██████████	██████████
Zeichnerisches Darstellungsvermögen	██████████	██████████	██████████
Rechnerische Fähigkeiten	██████████	██████████	██████████
Einfühlungsvermögen in andere Menschen	██████████	██████████	██████████
Bereitschaft und Fähigkeit zu Teamarbeit	██████████	██████████	██████████
Ertragen von Stress (Arbeitsspitzen)	██████████	██████████	██████████
Körperkraft	██████████	██████████	██████████
Geschicklichkeit, Fingerfertigkeit	██████████	██████████	██████████
Gutes (auch korrigiertes) Sehvermögen	██████████	██████████	██████████
Wahrnehmungsgenauigkeit/-geschwindigkeit	██████████	██████████	██████████
Farbtüchtigkeit,Farbunterscheidungsvermögen	██████████	██████████	██████████
Widerstandsfähigkeit der Haut der Hände	██████████	██████████	██████████

Quelle: Anerkannte Ausbildungsberufe im Urteil der Betriebe, MatAB-Hefte 2.1-2.12/1994 (Dachdecker)

### Kenntnisprofil/Weiterbildungsprofil - aus der Sicht der Beschäftigten

Ergebnisse der BiBB/IAB-Erhebung 1998/99  
(Zur Konzeption der BiBB/IAB-Erhebung siehe Erläuterungen.)



## Arbeitsverhalten

### Notwendig:

- Zupackende, dabei umsichtige Arbeitsweise
- Befähigung zu gleich bleibender Aufmerksamkeit (Unfallgefahr)
- Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit (Einordnung, Zusammenarbeit) (Tätigkeit in Gruppen)
- Zügige Arbeitsweise
- Planvolle, systematische Arbeitsweise
- Neurovegetative Belastbarkeit (z.T. Zeitdruck, Arbeit unter schwierigen Bedingungen)
- Ausdauer
- Reaktionsvermögen
- Umstellfähigkeit (Fähigkeit, sich auf neue/wechselnde Situationen einzustellen)

### Nachteilig:

Keine Angaben

### Ausschließend:

Keine Angaben

### Förderlich:

Keine Angaben

## Körperliche Eignungsvoraussetzungen

- Volle Funktionstüchtigkeit beider Arme und Hände, der Beine und der Wirbelsäule (z.B. für längere Zeit anhaltende Arbeit in Zwangshaltungen wie Bücken, Knien und Hocken)
- Mittlere Körperkraft, Körpergewandtheit (für überwiegend mittelschwere Arbeiten mit wechselnden Körperhaltungen)
- Normales oder ausreichend korrigierbares Sehvermögen für Nähe und Ferne
- Normales Farbsehen (z.B. für das Erkennen von Materialqualitäten und -fehlern)
- Gutes Hörvermögen (für die Wahrnehmung von Zurufen und Warnsignalen)
- Leistungsfähiges Herz- und Kreislaufsystem

- Gesunde Atemwege
- Widerstandsfähigkeit der Haut (Umgang mit aggressiven ätzenden oder hautreizenden Chemikalien)
- Schwindelfreiheit (bei Arbeiten auf Dächern, Leitern und Gerüsten)

### **Körperliche Eignungsrisiken**

Bei folgenden Gegebenheiten sollte vor der Berufstätigkeit der Arzt/die Ärztin eingeschaltet werden:

- Funktionsstörungen der Hände, Arme und Beine oder der Wirbelsäule
- Fehlende Fähigkeit zu beidhändigem Arbeiten
- Nicht korrigierbare Sehschwäche für die Nähe oder Ferne
- Fehlendes räumliches Sehen
- Gestörtes Farbsehen
- Schwerhörigkeit, chronische Ohrenkrankheiten
- Leistungsmindernde Herz- oder Kreislaufleiden
- Chronische Erkrankungen der Atemwege (Staubentwicklung und Witterungseinflüsse)
- Chronische Hautleiden (Umgang mit ätzenden und Haut reizenden Chemikalien)
- Allergieneigung
- Schwindelneigung
- Erkrankungen des Zentralnervensystems, insbesondere Krampfanfälle
- Alkohol- oder Drogensucht

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Finanzielle Aspekte**

### **Finanzielle Aspekte**

Dachdecker/innen - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik werden in Handwerksbetrieben ausgebildet. Die Auszubildenden erhalten von den Unternehmen eine monatliche Ausbildungsvergütung.

Für die Auszubildenden ist die Ausbildung im Betrieb kostenfrei. Allerdings können für den Berufsschulunterricht - je nach Berufsschulstandort - sowie für Lehrgänge in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten anteilig Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung entstehen. Über Förderungsmöglichkeiten für Auszubildende und Lehrgangsteilnehmer/innen informiert die Agentur für Arbeit.

### **Ausbildungsvergütung**

Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe tarifvertraglich festgelegt wird.

Die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung pro Monat in Euro betrug im Jahr 2003 für diesen Ausbildungsberuf in den einzelnen Ausbildungsjahren:

#### **Bereich Handwerk**

#### **Alte und neue Bundesländer**

1. Ausbildungsjahr: • 520

2. Ausbildungsjahr: • 707

3. Ausbildungsjahr: • 845

#### **Quelle:**

- Datenbank Ausbildungsvergütungen (DAV) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB)  
Die Daten der DAV resultieren aus regelmäßigen Auswertungen und Analysen der tariflichen Ausbildungsvergütungen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB). Sie werden jedes Jahr veröffentlicht.

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Rückblick/Ausblick**

### **Rückblick - Entwicklung der Ausbildung**

Der Dachdecker wurde 1934 erstmals im Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, aufgeführt. 1940 wurde das Lehrlingswesen durch die Anerkennung der Fachlichen Vorschriften geordnet.

Seit der Handwerksordnung von 1953 ist der Dachdecker unverändert in der Anlage A verzeichnet (Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können). Die Anerkennung des Berufsbildes für das Dachdecker-Handwerk in den einzelnen Richtungen Schiefer-, Schindel-, Stroh- und Ziegeldecker-Handwerk erfolgte 1961. Das Lehrlingswesen wurde 1966 neu geordnet.

Nach einer erneuten Anerkennung des Dachdeckers in der Verordnung von 1981 - allerdings ohne Fachrichtungen - wurde dann 1998 der Dachdecker in den Fachrichtungen Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik und Reetdachtechnik, in denen heute ausgebildet wird, neu geordnet.

Historische Entwicklung des Berufs

(Informationssystem des BIBB - A.WE.B):

Dachdecker/Dachdeckerin - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik, Hw

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Perspektiven**

### **Perspektiven nach der Ausbildung**

Die während der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse ermöglichen Dachdeckern und Dachdeckerinnen der Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik in der Regel - soweit keine Arbeitsmarktprobleme entgegenstehen - einen reibungslosen Übergang von der Ausbildung in die Berufspraxis. Während der Ausbildung wird ein breites Grundwissen vermittelt, das die Ausübung verschiedener Tätigkeiten ermöglicht. Arbeitsmöglichkeiten gibt es außer in Betrieben des Dachdeckerhandwerks und Fassadenbaus in weiteren Betrieben des Baugewerbes. Regionale Besonderheiten, Betriebsgrößen und spezielle Ausrichtungen der Betriebe bestimmen auch die anstehenden Tätigkeiten. Spezialisierungsmöglichkeiten ergeben sich zum Beispiel in Bezug auf unterschiedliche Bedachungsmaterialien, in der Flachdachabdichtung oder im Fassadenbau.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung ist die berufliche Bildung noch längst nicht beendet. Es ist stets erforderlich, sein Fachwissen über neue Baumaterialien wie beispielsweise Kunststoffe, Baugeräte und Arbeitsverfahren auf dem neuesten Stand zu halten. Dachdecker/innen müssen sich daher ständig weiterbilden und ihre Kenntnisse den neuen Entwicklungen anpassen. Um beruflich auf dem Laufenden zu bleiben, können sie geeignete Seminare und Kurse belegen. Mögliche Themen sind zum Beispiel Fortbildung im Dachdeckerhandwerk, Kunststoffe in der Dachdeckung, Metallbe- und -verarbeitung im Dachdeckerhandwerk, Wärme-, Kälte-/Feuchte-, Schall- und Brandschutz-Isolierung am Bau sowie Blitzschutzanlagenbau und -prüfung. Welches Wissen und welche Fähigkeiten erworben werden, hängt vor allem von den eigenen Interessen und Zielen sowie vom Arbeitsplatz ab. Die Notwendigkeit des Lernens wird sich jedoch durch das ganze Berufsleben ziehen.

Um sich beruflich weiterzuentwickeln, können Dachdecker/innen die Prüfung zum Dachdeckermeister/zur Dachdeckermeisterin ablegen oder eine Fortbildung absolvieren, beispielsweise zum Techniker/zur Technikerin für Bautechnik im Baubetrieb oder zum Polier/zur Polierin im Ausbau.

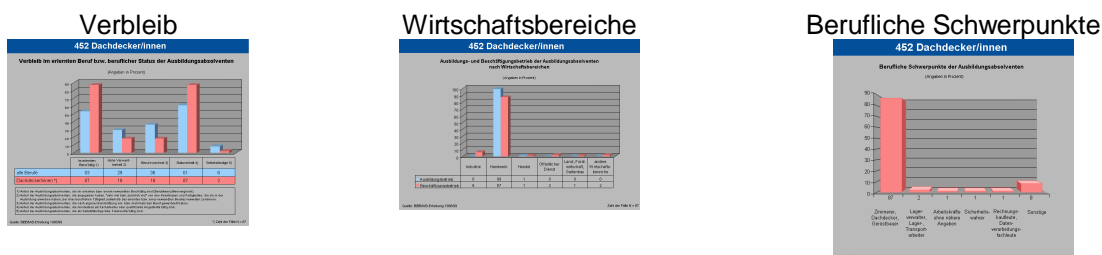
Wenn sie über die erforderliche Hochschulreife verfügen, können sie auch ein Studium anstreben. Nahe liegend sind zum Beispiel Architektur oder Bauwesen.

Auch der Schritt in die Selbstständigkeit ist möglich, z.B. durch Gründung, Übernahme oder als Teilhaber/in eines Betriebs des Dachdeckerhandwerks. Voraussetzung für die Existenzgründung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ist nach der neuen Handwerksordnung die Meisterprüfung oder eine sechsjährige Gesellentätigkeit (vier Jahre davon in leitender Stellung).

## Verbleib nach der Ausbildung aus der Sicht der Beschäftigten

Ergebnisse der BiBB/IAB-Erhebung 1998/99

(Zur Konzeption der BiBB/IAB-Erhebung und den dargestellten Informationen siehe Erläuterungen.)



## Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Alternativen

### Ausbildungsalternativen

Sollte sich Ihr Berufsziel Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik nicht verwirklichen lassen, so bedenken Sie bitte, dass es viele Berufe gibt, die ähnliche oder vergleichbare Tätigkeiten aufweisen. Vielleicht findet sich hier ein neuer Wunschberuf - eine echte Alternative.

Zum Berufsziel Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik gibt es Alternativen in den Bereichen:

- Dach- und Fassadentechnik
- Ausbau
- Bauwerksabdichtung, Isoliertechnik
- Klempnerei
- Hochbau

Eine Gemeinsamkeit all dieser Berufe ist die Tätigkeit im Baugewerbe.

### Ausbildungsalternativen (Liste)

Die nachfolgend aufgelisteten Ausbildungsalternativen weisen Gemeinsamkeiten mit dem Beruf Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik auf.

- Bereich Dach- und Fassadentechnik  
Ein Zusammenhang mit dem Beruf Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik ist durch gleiche bzw. ähnliche Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte gegeben. Es werden vorgehängte, hinterlüftete Außenwand- und Fassadenbekleidungen hergestellt, Unterkonstruktionen montiert, Dämm-Materialien eingebaut, Fassadenelemente befestigt, Blitzschutzanlagen errichtet und Solarsysteme in Außenwandflächen eingebaut.  
Alternativberufe:



- **BERUFEnet** Dachdecker/in - Reetdachtechnik
- **BERUFEnet** Fassadenmonteur/in
- Bereich Ausbau
 

Ein Zusammenhang mit dem Beruf Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik ist durch gleiche bzw. ähnliche Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte gegeben. In beiden Bereichen werden Montagearbeiten ausgeführt, Unterkonstruktionen befestigt und ähnliche Materialien verarbeitet wie Wärmedämmstoffe, Holz, Befestigungsmittel. Die bautechnische Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr ist zum Teil identisch.

Alternativberufe:

  - **BERUFEnet** Zimmerer/Zimmerin
  - **BERUFEnet** Trockenbaumonteur/in
  - **BERUFEnet** Glaser/in - Verglasung und Glasbau
  - **BERUFEnet** Glaser/in - Fenster- und Glasfassadenbau
- Bereich Bauwerksabdichtung, Isoliertechnik
 

Ein Zusammenhang mit dem Beruf Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik ist durch gleiche bzw. ähnliche Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte gegeben. In beiden Bereichen werden Dämmstoffe eingebaut, Blechbauteile montiert, Bauwerksteile gegen Feuchtigkeit abgedichtet und teilweise gleiche Baustoffe verarbeitet.

Alternativberufe:

  - **BERUFEnet** Bauwerksabdichter/in
  - **BERUFEnet** Industrie-Isolierer/in
  - **BERUFEnet** Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in
- Bereich Klempnerei
 

Ein Zusammenhang mit dem Beruf Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik ist durch gleiche bzw. ähnliche Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte gegeben, vor allem durch Herstellen und Montieren von Blechbauteilen, z.B. Abdeckungen und Verkleidungen, bzw. durch Kenntnisse der Blechbe- und -verarbeitungstechniken.

Alternativberuf:

  - **BERUFEnet** Klempner/in
- Bereich Hochbau
 

Ein Zusammenhang mit dem Beruf Dachdecker/in - Fachrichtung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik ist durch gleiche bzw. ähnliche Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte gegeben. In beiden Bereichen werden Dämmstoffe eingebaut, Fertigteilelemente montiert und Abdichtungen hergestellt. Die bautechnische Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr ist zum Teil identisch.

Alternativberufe:

  - **BERUFEnet** Feuerungs- und Schornsteinbauer/in
  - **BERUFEnet** Beton- und Stahlbetonbauer/in
  - **BERUFEnet** Maurer/in

# Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Gesetze/Regelungen

## Gesetze/Regelungen

- **Verordnung über die Berufsausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin vom 13.05.98 (BGBl I S.918)**  
*Fundstelle:* 1998 (BGBl. I S. 918)Volltext (pdf, 1224 kB)
- **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker/in vom 27.03.98**  
*Fundstelle:* KMK-BeschlussammlungVolltext (pdf, 868 kB)
- **Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft - Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung) vom 17.07.1978 (BGBl. I S. 1061), geändert durch Verordnung vom 10.03.1988**  
*Fundstelle:* 1978 (BGBl. I S. 1061), 1988 (BGBl. I S. 229) Internet: <http://www.berufliche-bildung.de/QUALIFIZ/WEITERBI/FORTBILD/AEVO/DOZENTEN/RECHTSQU/BGBJAVO/FURDIEGE/FURDIEGE.HTM>
- **Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 04.07.1972 (BGBl. I S.1155), zuletzt geändert am 22.06.1973 (BGBl. I S. 665)**  
*Fundstelle:* 1972 (BGBl. I S. 1155), 1973 (BGBl. I S. 665)Volltext (pdf, 434 kB)
- **Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.09.1953 (BGBl. I S. 1411), in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954)**  
*Fundstelle:* 1998 (BGBl. I S. 3074), 2001 (BGBl. I S. 1046, 2785, 2992), 2003 (BGBl. I S. 2848, 2933, 2934, 2954) Internet: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/hwo/>
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954)**  
*Fundstelle:* 1969 (BGBl. I S. 1112), 1996 (BGBl. I S. 1476), 1997 (BGBl. I S. 2390) , 1998 (BGBl. I S. 596), 2000 (BGBl. I S. 1638), 2001 (BGBl. I S. 1046, 1118, 2785, 2992), 2002 (BGBl. I S. 3140), 2002 (BGBl. I S. 4621), 2003 (BGBl. I S. 2304, 2934, 2954) Internet: <http://www.bmbf.de/pub/berufsbildungsgesetz.pdf>
- **Unterweisungspläne für die Lehrgänge der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung in den handwerklichen Berufen**  
*Fundstelle:* Heinz-Piest-Institut für Handwerk Internet: [http://www.hpi-hannover.de/bildung\\_uelu/index\\_uelu.html](http://www.hpi-hannover.de/bildung_uelu/index_uelu.html)
- **Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) vom 07.08.1972 (BGBl. I S. 1393), Neufassung durch Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S.158), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842)**  
*Fundstelle:* 1972 (BGBl. I S. 1393), 1995 (BGBl. I S. 158), 1997 (BGBl. I S. 2970), 1998 (BGBl. I S. 1694,1695), 2000 (BGBl. I S. 1983), 2001 (BGBl. I S. 1852, 3443, 3584), 2002 (BGBl. I S. 1946, 2787, 4607), 2003 (BGBl. I S. 2848), 2004 (BGBl. I S. 602, 1842) Internet: [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/a\\_g/index.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/a_g/index.html)

- **Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 26.02.1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842)**  
Fundstelle: 1996 (BGBl. I S. 227), 1998 (BGBl. I S. 3843), 2000 (BGBl. I S. 1983), 2001 (BGBl. I S. 2267, 3584), 2002 (BGBl. I S. 2787, 4607), 2003 (BGBl. I S. 2304, 2848), 2004 (BGBl. I S. 1842) Internet: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aentg/index.html>

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Adressen/Medien**

Bitte beachten Sie, dass über die folgenden Adressen **keine Vermittlung von Arbeitsstellen oder Ausbildungsplätzen** erfolgt!

Hilfen zur Stellensuche finden Sie in BERUFEnet unter "Stellen/Bewerber" oder in Ihrer Agentur für Arbeit.

### **Adressen (Berufs-/Interessenverbände, Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Organisationen)**

- **vdd Industrieverband Bitumen-Dach- und Dichtungsbahnen e.V.**  
Karlstraße 21  
60329 Frankfurt  
Fon: 0 69/25 56 13 15  
Fax: 0 69/25 56 16 02  
eMail: [info@vdd-bitumen.de](mailto:info@vdd-bitumen.de)  
Internet: <http://www.derdichtebau.de>
- **Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH)**  
Postfach 51 10 67  
50946 Köln  
Fon: 0221-39 80 38 0  
Fax: 0221-39 80 38 99  
eMail: [zvdh@dachdecker.de](mailto:zvdh@dachdecker.de)  
Internet: <http://www.dachdecker.de>
- **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)**  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin  
Fon: 0 30/2 03 14 0  
Fax: 0 30/2 03 14 420  
eMail: [bau@zdb.de](mailto:bau@zdb.de)  
Internet: <http://www.zdb.de>
- **IG Metall (IGM)**  
Lyoner Straße 32  
60528 Frankfurt  
Fon: 0 69/66 93-0  
Fax: 0 69/66 93-28 43  
eMail: [onlineredaktion@igmetall.de](mailto:onlineredaktion@igmetall.de)  
Internet: <http://www.igmetall.de>

### **Medien (Bücher, Zeitschriften, Internet u. weitere Quellen)**

- **Bücher/Medien, die im Buchhandel erhältlich sind:**
  - **Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik**  
Verlag: Rudolf Müller  
Erscheinungsjahr: 2001  
Internet: <http://www.baufachmedien.de>  
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e. V.
  - **Dachdecker/Dachdeckerin**  
Verlag: Verlagsanstalt Handwerk  
Erscheinungsjahr: 1999  
Dt. Handwerkskammertag/Zentralverband des Dt. Dachdeckerhandwerks (Hrsg.)
- **Fachzeitschriften**
  - **DDH Das Dachdecker-Handwerk**  
Verlag: Rudolf Müller  
Internet: <http://www.dachdeckerhandwerk.de/>  
Fachzeitschrift für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik, Organ des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks
- **Informationen von Ministerien, Verbänden, Organisationen**
  - Berufsausbildung und Weiterbildung im Baubereich
  - Der Ausbildungsberuf Dachdecker
  - <http://www.handwerk-online.de/index.htm>
- **Informationen im Berufsinformationszentrum (BIZ) und zum Teil bei [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**
  - **BBZ Beruf Bildung Zukunft - Bau - Heft 16**  
Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.)
  - **Infomappe, Dachdecker/in**
  - **Film, Dachdecker/in**

Hier geht es zu den Informationen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB):  
Dachdecker/Dachdeckerin - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik, Hw

## **Dachdecker/in - Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik: Aktuelles zu diesem Beruf**

### **Neuregelung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004**

Am 1. Januar 2004 ist die neue Handwerksordnung in Kraft getreten. Sie erleichtert die Selbstständigkeit und den Zugang zur Meisterprüfung. Nur noch 41 Gewerbe (vorher: 94) - "gefahren geneigte" Handwerke vor allem aus den Bereichen Bau, Ausbau, Metall, Elektro und Gesundheit - sind zulassungspflichtig: Hier muss man entweder weiterhin den Meisterbrief oder sechs Jahre praktische Tätigkeit (davon 4 Jahre in leitender Position) in dem jeweiligen Handwerk vorweisen, wenn man einen Handwerksbetrieb selbstständig führen will. Eine Sonderstellung haben die zulassungspflichtigen Gewerbe Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Zahntechniker, Orthopädienschuhmacher und

Orthopädietechniker, für die nach wie vor die Meisterpflicht gilt. In den 53 zulassungsfreien Gewerben ist es möglich, den Handwerksbetrieb auch ohne Meisterabschluss und Berufserfahrung zu leiten.

Die neue Handwerksordnung finden Sie unter "Rechtliche Regelungen".

23.01.2004

### **Dachdecker- und Klempner-Handwerk verwandt**

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesrats gelten seit dem 1. Juli 2004 das Dachdecker- und das Klempner-Handwerk als verwandte Handwerke. Das bedeutet, dass Dachdecker- und Klempnerbetriebe sich ohne weitere Prüfung in die Handwerksrolle des jeweils anderen Handwerks eintragen und sich aufgrund dieser Eintragung im entsprechenden Handwerk betätigen können. Zudem haben diese Betriebe dann das Recht, der Innung des verwandten Handwerks beizutreten und Lehrlinge auszubilden.

Nähere Informationen finden Sie unter

[DDH online - Verwandtschaftserklärung](#)

17.08.2004